

1. Einführung in die Seveso-II-Thematik

1.1. Hintergrund

Im Juli 1976 ereignete sich in der norditalienischen Stadt Seveso ein folgenschwerer Chemieunfall, bei dem große Mengen eines hochgiftigen und krebserregenden Dioxins freigesetzt wurden. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat daraufhin am 24. Juni 1982 die erste Seveso-Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle erlassen, die die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zum Inhalt und Ziel hatte.

Infolge weiterer schwerer Chemieunfälle (außerhalb der Europäischen Gemeinschaft) wurde die Seveso-Richtlinie überarbeitet und durch die heute gültige Seveso-II-Richtlinie ersetzt. Im Jahr 2003 wurden Korrekturen an Mengenschwellen und Stofflisten vorgenommen.

Die neue Seveso-III-Richtlinie ist zum 13. August 2012 in Kraft getreten. Sie löst die Seveso-II-Richtlinie ab. Bis zum 31. Mai 2015 müssen die neuen Regelungen in nationales Recht umgesetzt werden. Anlass der Seveso-III-Richtlinie ist die Anpassung an die neue europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). Die Folge ist, dass zukünftig viele Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie herausfallen, zahlreiche neue jedoch hinzukommen. Ob und inwieweit Leverkusener Betriebe von dieser Änderung betroffen sind, ist der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Ggf. ist eine Ergänzung bzw. Anpassung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts erforderlich.

Daneben enthält die Seveso-III-Richtlinie weitere Neuerungen. Für die Stadtplanung und -entwicklung ist insbesondere der neue Artikel 15 zur Beteiligung der Öffentlichkeit von Bedeutung. Demnach muss die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu Planungen neuer Betriebe, wesentlichen Änderungen bestehender Betriebe und zu neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben.

1.2. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die Seveso-II-Richtlinie in der heute gültigen Fassung hat die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zum Ziel, um ein hohes Schutzniveau in der gesamten Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten (vgl. Art. 1 Seveso-II-Richtlinie). Sie gilt für alle Betriebe, in denen bestimmte gefährliche Stoffe in einer bestimmten Menge vorhanden sind (Störfallbetriebe).

Von besonderer Bedeutung für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauaufsichten ist Art. 12 Seveso-II-Richtlinie, der im Hinblick auf die Flächenausweisung und -nutzung einen angemessenen Abstand zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten oder Nutzungen, beispielsweise Wohnbebauung, Kindertagesstätten, Altenheime oder Gebäude mit Publikumsverkehr, wie Einkaufszentren, fordert. Auf diese Weise sollen Auswirkungen von sogenannten „Dennoch-Störfällen“ auf schutzbedürftige Nutzungen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Inhalte des Artikel 12 Seveso-II-Richtlinie zu Flächenausweisung und Flächennutzung finden sich in inhaltlich vergleichbarer Form in Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie wieder.

Art. 12 Seveso-II-Richtlinie wurde im Wesentlichen in § 9 Abs.1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umgesetzt. § 50 BImSchG enthält den für die Bauleitplanung relevanten „Trennungsgrundsatz“, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (z. B. Bauleitpläne, Landschaftsplan) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zuzuordnen sind, dass schädliche Umweltweirwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen und Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. In vorhandenen/gewachsenen Gemengelagen gilt der Trennungsgrundsatz nur eingeschränkt, da eine nachträgliche bauliche Trennung der verschiedenen Nutzungen in der Regel nicht möglich ist. Für Baugenehmigungsverfahren galt § 50 BImSchG bisher explizit nicht.

Weder Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie noch § 50 BImSchG geben konkrete Vorgaben zum geforderten angemessenen Abstand. Die Kommission für Anlagensicherheit hat daher für die Planungs- und Immissionsschutzbehörden als Arbeitshilfe die „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18)“ herausgegeben. Bisher galt der Leitfaden KAS-18 explizit für die Bauleitplanung. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durfte er nicht angewendet werden.

Der Leitfaden KAS-18 enthält Empfehlungen für sogenannte Achtungsabstände. Dabei handelt es sich um Abstände, die pauschal angenommen werden, wenn und soweit konkrete Angaben, beispielsweise zu Menge, Handhabung, Lage und zu vorhandenen Schutzmaßnahmen im Betriebsbereich nicht bekannt sind. Ausgehend vom jeweiligen gefährlichen Stoff werden für einen Störfallbetrieb Achtungsabstände bis zu 1.500 m angenommen. Wird dieser Achtungsabstand durch ein neues (schutzbedürftiges) Vorhaben unterschritten, ist für diesen konkreten Einzelfall der (tatsächlich) angemessene Abstand zu ermitteln. Dies geschieht im Regelfall durch ein Gutachten, das durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen erstellt wird.

1.3. Rechtsprechung

In Gebieten, für die es keinen Bebauungsplan gibt (unbeplanter Innenbereich) richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Danach ist das Bauvorhaben zu genehmigen, wenn es sich in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die „Seveso-II-Problematik“ bzw. der in § 50 BImSchG verankerte Trennungsgrundsatz musste bisher nicht berücksichtigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Rahmen eines Klageverfahrens im Wege der Vorabentscheidung den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Klärung mehrerer Fragen zur Auslegung der Seveso-II-Richtlinie gebeten – insbesondere des in Art. 12 der Richtlinie geforderten Abstandsgebots (BVerwG-Beschluss vom 3. Dezember 2009). Mit seinem Urteil vom 15. September 2011 bestätigte der EuGH den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend, dass Artikel 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie im deutschen Recht nicht ausreichend umgesetzt wurde und sich nicht nur an Planungsträger, sondern ebenso die Baugenehmigungsbehörden richtet. Die Risiken einer Ansiedlung innerhalb der Achtungsabstände eines Störfallbetriebes müssen auch dann unter Würdigung des Einzelfalls berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben nach nationalem Recht zwingend zuzulassen wäre. Die Folge dieser Rechtsprechung ist, dass nicht nur bei Planungen, sondern auch im jeweiligen Genehmigungsverfahren darüber entschieden werden

muss, ob neue schutzbedürftige Nutzungen mit viel Publikumsverkehr in der Nähe von Betriebsbereichen zugelassen werden dürfen, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind. Daher wirken die Vorgaben des Artikel 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie auch im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Es ergibt sich jedoch kein striktes Verschlechterungsverbot. Ein Vorhaben muss also nicht zwingend abgelehnt werden, weil es innerhalb des Abstands errichtet werden soll. Hinsichtlich der Festlegung der Abstände billigt der EuGH den Behörden einen „Wertungsspielraum“ zu. Darüber hinaus können bei der Entscheidung, ob ein Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Abstands zulässig ist, neben den störfallspezifischen Faktoren auch sozioökonomische Faktoren eine entscheidende Rolle spielen.

Auf dieser Grundlage hat das BVerwG in seinem Urteil vom 20. Dezember 2012 entschieden, dass dem vom EuGH aufgezeigten Abstandserfordernis durch eine richtlinienkonforme Auslegung des in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltenen Rücksichtnahmegebots Rechnung getragen werden kann. Es dürfen durch ein Neuansiedlungsvorhaben jedoch keine städtebaulichen Spannungen hervorgerufen werden, die nur planerisch, also in Form eines Bebauungsplans (Planerfordernis), bewältigt werden können. Bei Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) muss nun geprüft werden, ob zwischen dem Vorhaben und einem Störfallbetrieb ein ausreichender Abstand besteht. Grundsätzlich sind Bauvorhaben auch innerhalb der störfallspezifischen Abstände zulässig, sofern ein Unterschreiten unter bestimmten Bedingungen im Einzelfall vertretbar ist. Das BVerwG formuliert weitergehend die Vorgabe, dass es im Regelfall zu keinem erstmaligen Heranrücken der schutzbedürftigen Nutzung an den Störfallbetrieb kommen darf. Es darf keine neue Gemengelage geschaffen werden.

Sowohl Art. 12 Seveso-II-Richtlinie und § 50 BImSchG als auch die Urteile des EuGH und des BVerwG sind nur im Hinblick auf neu geplante Bauvorhaben und neue Genehmigungen anwendbar.

2. Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept

2.1. Ausgangslage

Durch das EuGH-Urteil vom September 2011 wurden Einzelfallbetrachtungen für Vorhaben innerhalb der Achtungsabstände erforderlich. Wichtig für die Einschätzung der „Seveso-II-Problematik“ ist, dass es sich bei den Achtungsabständen um reine Vorsorgemaßnahmen handelt.

Da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Detailkenntnisse vorlagen, wurde gemäß dem Leitfaden KAS-18 für folgende Störfallbetriebe bzw. Betriebsbereiche zunächst ein pauschaler Achtungsabstand von 1.500 m angenommen:

- FoamPartner Reisinger GmbH
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)
- Entsorgungszentrum CHEMPARK (Bürrig)
- CHEMPARK Leverkusen (Stadtgebiet Leverkusen)
- Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik
- Bayer CropScience AG, Monheim

Folge war, dass große Teile des (westlichen) Stadtgebietes und somit viele geplante schutzbedürftige Nutzungen, wie Wohnbebauung oder Kindertagesstätten, innerhalb der pauschalen Achtungsabstände lagen. Für diese Planungen wurden seitens der

Bezirksregierung Köln Einzelfallbetrachtungen durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen eingefordert.

Aufgrund der Vielzahl notwendig gewordener Einzelfallbetrachtungen hat sich die Stadt Leverkusen auf Empfehlung der Bezirksregierung Köln für die Erstellung eines gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes entschieden. Nach einem Auswahlverfahren wurde die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (TÜV Rheinland) mit der Erarbeitung beauftragt.

Soweit planerische Aspekte betroffen waren, wurde die Verwaltung in die Erstellung des Konzeptes eingebunden. Vertreter der Störfallbetriebe wurden, soweit erforderlich, beratend hinzugezogen.

Mit dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept beschreitet die Stadt Leverkusen einen neuen Weg, da nach aktuellem Kenntnisstand bisher noch kein vergleichbares Gutachten zur Klärung der Rahmenbedingungen innerhalb der angemessenen Abstände von einer anderen betroffenen Kommune erstellt wurde.

Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept konnten nicht alle denkbaren Einzelfälle von neuen Vorhaben berücksichtigt werden. Ergänzend zum gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept können daher bei schutzbedürftigen Nutzungen, die innerhalb der angemessenen Abstände angesiedelt werden sollen, ergänzende gutachterliche Stellungnahmen erforderlich werden. Diese dienen im konkreten Einzelfall der Prüfung und dem Nachweis, unter welchen Voraussetzungen die geplante Nutzung innerhalb des angemessenen Abstands zulässig ist oder nicht.

2.2. Zielsetzung

Ziel des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes ist eine fortschreibungsfähige gesamtstädtische Übersicht über die Betriebsbereiche und die von ihnen ausgelösten angemessenen Abstände.

Die Ergebnisse des Gutachtens sollen dann als Grundlage sowohl für Planungs- als auch für Einzelgenehmigungsverfahren dienen. Sie sind Entscheidungsgrundlage bzw. Abwägungsmaterial für Verfahren. Auf diese Weise sollen und können frühzeitig mögliche Konfliktpunkte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Störfallbetrieben im städtebaulichen Zusammenhang einvernehmlich gelöst werden.

Übergeordnete Zielsetzung ist es, im Hinblick auf städtebauliche Entwicklungen bzw. zukünftige Bauvorhaben sowohl der Stadt als auch den Betreibern Planungssicherheit zu gewährleisten. Auf beiden Seiten soll der heutige Bestand gesichert werden und eine Weiterentwicklung im heutigen Rahmen möglich sein. Wichtig ist, dass Stadt und Betriebsbereiche sich nicht gegenseitig einschränken oder das Gefährdungspotenzial erhöhen. Das bedeutet von Seiten der Stadt, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen an die Betriebsbereiche heranrücken dürfen. Die Entwicklungen und Erweiterungen innerhalb der Betriebsbereiche dürfen auf der anderen Seite nicht dazu führen, dass die gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände¹ überschritten werden.

¹ Ausgehend von den der Berechnung zugrunde liegenden Parameter.

2.3. Geltungsbereich

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept trifft Aussagen zu zulässigen und nicht zulässigen schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der angemessenen Abstände von Störfallbetrieben. Es gilt verbindlich für Planungsfälle, die in die Planungshoheit der Stadt Leverkusen fallen:

- Neuplanungen/Neuansiedlungen von schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der angemessenen Abstände,
- Umbauten, Ausbauten, Erweiterungen baulicher Anlagen oder schutzbedürftiger Nutzungen.

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gilt nicht für schutzbedürftige Nutzungen, die bereits vor dem EuGH-Urteil innerhalb der angemessenen Abstände angesiedelt wurden. Diese genießen Bestandsschutz. Ein Nachrüsten sicherheitstechnischer Maßnahmen kann aufgrund der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung nicht eingefordert werden. Es kann jedoch sinnvoll sein, auf freiwilliger Basis bei privaten Eigentümern oder als „freiwillige Selbstverpflichtung“ bei städtischen/öffentlichen Nutzungen und Gebäuden entsprechende Schutzvorkehrungen nachzurüsten.

Auf Neubauvorhaben innerhalb der Betriebsbereiche hat das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept keinen Einfluss, da die Errichtung und der Betrieb von (genehmigungsbedürftigen) Anlagen im BImSchG geregelt sind. Als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln federführend. Im Genehmigungsverfahren wird die Stadt Leverkusen angehört und kann überprüfen, ob das Vorhaben den Inhalten des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes entspricht. Das ist immer dann der Fall, wenn durch das (neue) Vorhaben keine angemessenen Abstände ausgelöst werden, die größer sind als der vom TÜV Rheinland ermittelte Umrang.

2.4. Aufbau und Ergebnisse

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gliedert sich in zwei Teile:

- Der technische Gutachtenteil I hat die angemessenen Abstände zum Inhalt,
- der konzeptionelle Gutachtenteil II definiert unter anderem Nutzungen, die zukünftig **innerhalb** der angemessenen Abstände zulässig bzw. nicht zulässig sind.

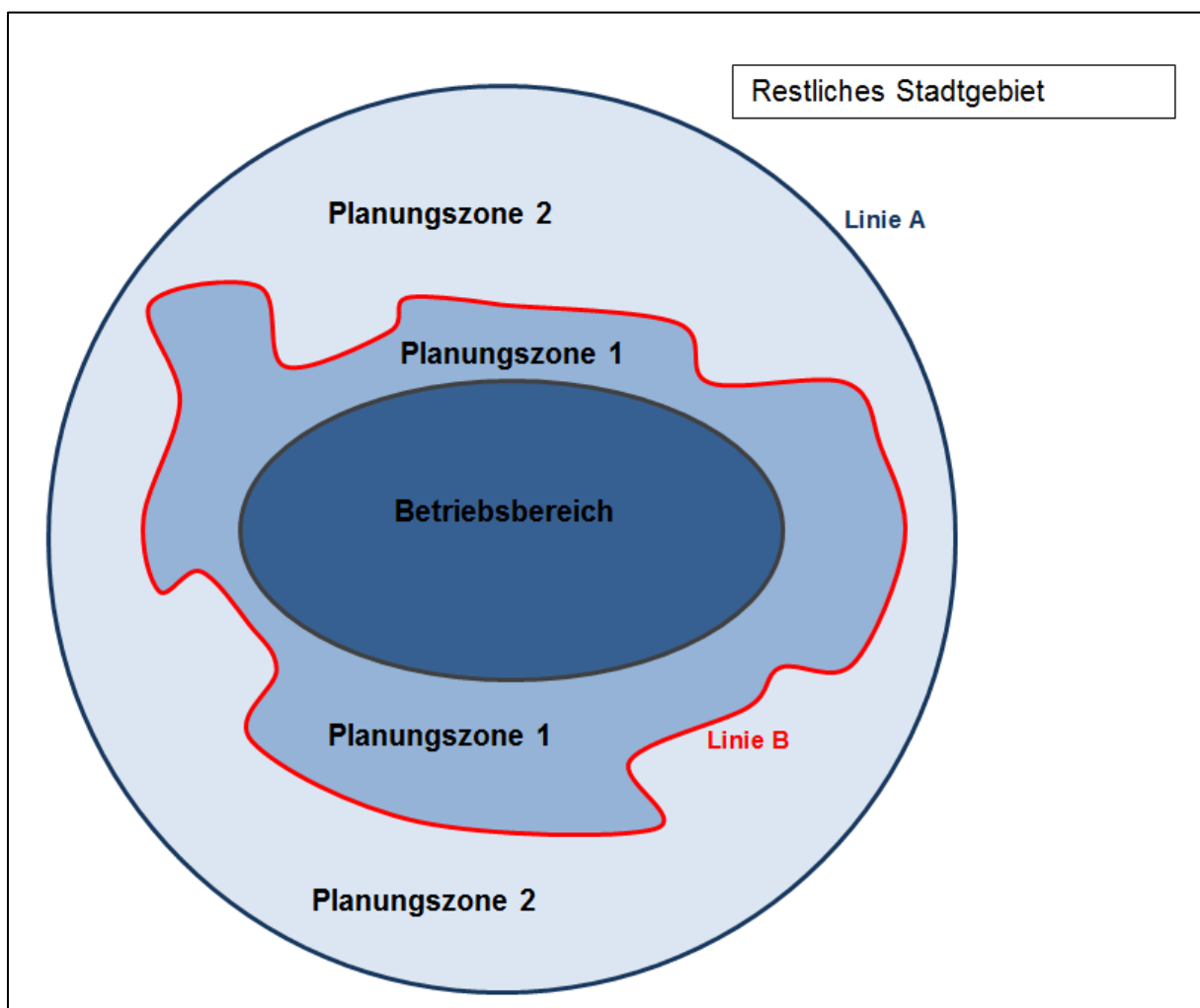
Der technische Gutachtenteil enthält eine Übersicht über die Betriebsbereiche und die von ihnen ausgehenden angemessenen Abstände. Die angemessenen Abstände wurden unter anderem unter Berücksichtigung des bekannten stofflichen Gefahrenpotentials und vorhandener sicherheitstechnischer Maßnahmen. Grundsätzlich werden innerhalb der Betriebsbereiche alle erdenklichen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, um Störfälle gänzlich zu vermeiden bzw. die Auswirkungen außerhalb des Werksgeländes zu verhindern.

Im Ergebnis fallen die ermittelten angemessenen Abstände in der Regel deutlich kleiner aus als die pauschal angenommenen Achtungsabstände. Die angemessenen Abstände der Störfallbetriebe FoamPartner Reisgies GmbH, Entsorgungszentrum CHEMPARK sowie Bayer CropScience in Monheim tangieren umliegende schutzbedürftige Nutzungen nicht, die der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) nur noch geringfügig. Insoweit ist die Beauftragung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes als großer Erfolg zu werten, da die Ergebnisse Eigentümern,

Bauherren und Verwaltung einen erheblich größeren Handlungsspielraum ermöglichen.

Von den auf Leverkusener Stadtgebiet ansässigen Betriebsbereichen lösen der CHEMPARK und die Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik weiterhin angemessene Abstände aus, die zwar geringer ausfallen als die bisherigen Achtungsabstände. Dennoch reichen auch die angemessenen Abstände aufgrund der gehandhabten Stoffe bzw. bestehenden Genehmigungen weiterhin deutlich über die jeweilige Werksgrenze hinaus. Für die städtebaulichen Entwicklungsbereiche im direkten Umfeld der Störfallbetriebe müssen daher besondere Lösungen gefunden werden – diese werden im konzeptionellen Gutachtenteil II dargestellt.

Die gefundene Lösungsstrategie beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2012, die unter bestimmten Umständen eine schutzbedürftige Nutzung innerhalb der angemessenen Abstände ermöglicht. Diese darf aber im Regelfall nicht näher an den Betriebsbereich heranrücken, als die heute schon bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen. Von dieser Grundvoraussetzung ausgehend, wurde der heutige Bestand an schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt und insoweit der angemessene Abstand in zwei Planungszonen gegliedert:



Für die Gliederung des Leverkusener Stadtgebietes in Planungszonen war zunächst eine Bestandsaufnahme erforderlich. Dabei wurden alle schutzbedürftigen Nutzungen im direkten Umfeld der Betriebsbereiche näher betrachtet. Entlang der den Be-

triebsbereichen nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen wurde anschließend eine Linie gezogen, die den baulichen Bestand an schutzbedürftigen Nutzungen gegenüber dem CHEMPARK bzw. dem Betriebsbereich der Dynamit Nobel GmbH abgrenzt. Diese Linie wird im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept als Linie „B“ bezeichnet.

Der Bereich zwischen Betriebsbereich und vorhandener schutzbedürftiger Nutzung (Linie „B“) bildet die so genannte „Planungszone 1“, in der zukünftig **kein weiteres Heranrücken** schutzbedürftiger Nutzungen zugelassen werden darf.

Zwischen der Linie „B“ und dem gutachterlich ermittelten Abstand (im Konzept als Linie „A“ bezeichnet), liegt die sogenannten „Planungszone 2“. In diesem Bereich der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen soll sich die Stadt im Rahmen der heutigen Ausnutzung **weiter entwickeln** können. Auch die Ansiedlung und Erweiterung schutzbedürftiger Nutzungen ist somit unter bestimmten Bedingungen zulässig. Die Betreiber erhalten dadurch eine verbesserte Rechtsposition, sich innerhalb ihrer Grenzen weiter entwickeln zu können. Die Gliederung des Stadtgebietes in Planungszonen hat somit zum Ziel, zukünftig neue Konfliktpotentiale zu vermeiden.

3. Weiteres Vorgehen

Das Beteiligungsverfahren wird analog dem Bebauungsplanverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) zur Ermittlung der privaten und öffentlichen Belange durchgeführt. Es ist daher eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll für die Dauer eines Monats öffentlich im Elberfelder Haus, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen, ausgelegt werden. Zusätzlich soll es eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit geben. Die Zielsetzung ist, alle Verfahrensschritte, die auch für ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, analog umzusetzen. Auf diesem Wege soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt, soweit wie möglich, Art. 15 der neuen Seveso-III-Richtlinie entsprochen werden.

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen werden durch die Verwaltung ausgewertet, ein Abwägungsvorschlag wird erarbeitet. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden abschließend dem Rat und seinen vorberatenden Gremien zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt.

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Die zwischen Linie „B“ und dem Betriebsbereich bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne müssen geprüft, geändert und ggf. bestehende Baurechte für schutzbedürftige Nutzungen entzogen werden, um eine Realisierung dieser Nutzungen im unmittelbaren Umfeld der Betriebsbereiche und damit ein erstmaliges Heranrücken an den Betriebsbereich zu verhindern.

Nach Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie wird das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept fortgeschrieben und an die neue Rechtslage angepasst. Den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird jedoch, soweit wie möglich, schon vorab entsprochen.

Quellen / Weitergehende Informationen:

[Seveso-Richtlinie] Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

URL: https://europadatenbank.iaaeu.de/user/view_legalact.php?id=373&lang=de, zuletzt abgerufen am 26.11.2014

[Seveso-II-Richtlinie] Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in der Fassung RL 2003/105/EG

URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1996L0082:20081211:DE:PDF>, zuletzt abgerufen am 21.11.2014

[Seveso-III-Richtlinie] Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:197:0001:0037:DE:PDF>, zuletzt abgerufen am 26.11.2014

[Leitfaden KAS-18] Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2010): Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18), Bonn

URL: http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf, zuletzt abgerufen am 21.11.2014

[BVerwG-Beschluss] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 03.12.2009 – Az 4 C 5.09

URL: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=031209B4C5.09.0>, zuletzt abgerufen am 26.11.2014

[EuGH-Urteil] Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 15.09.2011- Az C-53/10

URL: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=109609&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, zuletzt abgerufen am 25.11.2014

[BVerwG-Urteil] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.12.2012 – Az 4 C 11.11

URL: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=201212U4C11.11.0>, zuletzt abgerufen am 25.11.2014